Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und die
mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 35. Leipzig, Freitag am 2. Mai 1851.

Amtlicher Theil.

Gesetz,
einige strafrechtliche Bestimmungen enthaltend:
vom 4. April 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wer Beamte oder andere Personen, welche in öffentlichen Pflichten stehen, zur Verletzung dieser Pflichten, oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten auffordert, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Art. 2.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche durch öffentliche Mittheilung in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen, oder Handwerksgesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordern.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Art. 3.

Die Strafe des im Art. 2 gedachten Vergehens kann bis auf Arbeitshaus von Zwei Jahren gesteigert werden,

a) wenn die daselbst erwähnten Aufforderungen vor einer zusammengelaufenen Menge oder vor einer Versammlung geschehen sind,

b) wenn die Aufforderung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen,

c) wenn Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zum Ungehorsam gegen ihre Oberen aufgefordert worden.

Ist die an Militärpersonen ergangene Aufforderung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so kann die Strafe bis zu Vier Jahren Arbeitshaus ansteigen.

Art. 4.

Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 2) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Art. 5.

Oeffentliche Mittheilungen (Art. 2), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar,

a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu Einem Jahre, und, wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengerotteten Menge verübt worden ist, bis zu Zwei Jahren.

Eines Antrags bedarf es zu Bestrafung öffentlicher Mittheilungen der gedachten Art nicht.

Art. 6.

Wer zum öffentlichen Aergernisse in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung sich über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgesellschaft, oder über deren Lehren oder Gebräuche herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen erlaubt, ist mit Gefängniß bis zu Zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 7.

Gefängnißstrafe bis zu Sechs Monaten hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publicum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit zu erregen geeignet sind, mündlich oder schriftlich ausstreut oder verbreitet.